

Gesamt Aktivität des Inhalts und die hierbei auftretende i (3) Werdende Mütter sind verpflichtet, eine festgemaximale Küllenausfallstrahlung in 1 m Abstand muß stelle Schwangerschaft sofort dem Leiter des Durch-Strahlungsbetriebes artzuzeigen. Sie dürfen für die Dauer der Schwangerschaft sowie während der Stillzeit (6 Monate) nicht an Durchstrahlungsanlagen beschäftigt werden.

§ 12

Besch «Offenheit von Arbeits- und Aufbewahrungsräumen

(1) Alle Arbeitsräume müssen mindestens den bautechnischen Bestimmungen der Deutschen Bauordnung (DBO) vom 2. Oktober 1958 (Sonderdruck Nr. 287 des Gesetzblattes) 40. Abschnitt entsprechen, sofern nachstehend keine zusätzlichen Anforderungen gestellt werden.

(2) Wenn aus Raumgründen die erforderlichen Sicherheitsabstände nicht eingehalten werden können, müssen ausreichend geschützte Bedienungsräume vorhanden «ein. Diese müssen einen vom Strahlungsraum unabhängigen zweiten Zugang besitzen und durch mindestens ein Fenster Tageslicht erhalten. Filmentwicklungsräume müssen ein unmittelbar ins Freie führendes Fenster oder eine andere ausreichende Belüftungsmöglichkeit besitzen.

(3) Filmaufbewahrungsräume müssen den geltenden Brandschutzbestimmungen entsprechen.

(4) Aufbewahrungsräume für Quellen sind so anzulegen, daß in unmittelbarer Nähe keine dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienenden Räume gelegen sind. Die Dosisleistung außerhalb des Aufbewahrungsräumens muß angegeben sein und darf an keiner Stelle 0,20 mr/h übersteigen. Die zulässige Gesamtaktivität (Gramm-Radium-Äquivalent) der aufzubewahrenden Quellen muß gut wahrnehmbar sein. An der Tür ist durch ein Warnschild auf die besondere Gefahr bei Betreten des Raumes hinzuweisen. Aufbewahrungsräume sind sicher verschlossen zu halten. Sie dürfen nur von besonders beauftragten Personen betreten werden.

(5) Leicht entzündliche oder leicht brennbare Stoffe dürfen mit Quellen nicht zusammen gelagert werden. In Durchstrahlungsbetrieben müssen Kleinlöschgeräte in genügender Anzahl vorhanden sein. f

.5 13

Gesundheitsüberwachung der beruflich strahlennexponierten Personen

0) Für alle mit der Gamma-Defektoskopie Beschäftigten sind Einstellungs- und Wiederholungsuntersuchungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen. Die Untersuchung ist durch den Strahlenschutzbeauftragten in der Strahlenschutzkartei zu vermerken.

(2) Die Unterlagen gemäß Abs. 1 und § 9 Abs. 4 sind beim Wechsel der Arbeitsstelle vom Leiter des neuen Durchstrahlungsbetriebes anzufordern.

§ 14

Organisation des Brandschutzes

(1) Für jeden Durchstrahlungsbetrieb ist in Zusammenarbeit mit dem örtlich zuständigen Brandschutzorgan eine Alarmordnung und eine Brandschutzordnung zu erarbeiten.

(2) Die Brandschutzordnung muß folgendes enthalten:

1. Verantwortlichkeit des Betriebsleiters für den Brandschutz;
2. Verantwortungsbereiche und Aufgaben der Brandschutzverantwortlichen und Brandschutzhelfer;
3. Art der Alarmierung der Volkspolizei, Abteilung Feuerwehr, des Strahlenschutzbeauftragten, des Roten Kreuzes und des Arztes;
4. Allgemeine Regeln und Bestimmungen im Brandschutz für das Objekt;
5. Verhalten beim Ausbruch eines Brandes.

(3) Die Angehörigen und die Freiwillige Feuerwehr der Durchstrahlungsbetriebe sind vierteljährlich über die Maßnahmen zur Verhütung von Bränden sowie über die ersten Maßnahmen bei der Brandbekämpfung unter der Beachtung der radioaktiven Präparate zu schulen. Die Schulung ist aktenkundig zu machen.

§ 15

Ausnahmegenehmigungen

In begründeten Fällen kann das Amt für Kernforschung und Kerntechnik auf Antrag des Durchstrahlungsbetriebes Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung zulassen. Werden dabei brandschutztechnische Belange berührt, ist die Ausnahmegenehmigung im Einvernehmen mit dem zuständigen zentralen Brandschutzorgan zu erteilen.

. § 16 .

Inkrafttreten

Diese Arbeits- und Brandschutzanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

Berlin, den 13. Oktober 1960

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
I. V.: S c h o m b u r g
Leiter des Schwermaschinenbaues